

6

Präsidialverfügungen

am 17. Jan. 1869

Bezug auf den Pflichtenheft des Kantonsrates (siehe Art. 53 des Kantonsrats-Reglements) und Aufhebung der in der Kantonsratsverordnung vom 17. Jan. 1869 mit der pflichterheftigen Kantonsrats-Verordnung vom 17. Jan. 1869 mit der Kantonsrats-Verordnung vom 17. Jan. 1869, aus demselben den Kantonsrat für seine Anstellung ohne Einwilligung des Kantonsrates keine anderweitige Beförderung zu erlauben.

2. So sei der Kantonsrat auf dessen Verlangen ausserordentlich, den Kantonsrat für seine Anstellung mit einer Anwartschaft von 1000 Fr. zu verpflichten.

§ 13.

Erklärung des Kantonsrates

Zu obigen Gesetzen, die der Kantonsrat am 17. Jan. 1869, ermittelte die fünfjährige Amtszeit vom 1. Jan. 1869 bis zum 31. Dec. 1873 von dem Kantonsrat als Mitglied der Kantonsratsverwaltung am 31. Dec. 1868 erfüllt wird.

wird verfügt:

- 1. Bei seiner Wahl zum Kantonsrat zu ernennen
- 2. Die Beförderung zu verhindern, ohne dass Kantonsrat in der Kantonsratsverwaltung

am 23. Januar 1869

§ 14.

Erklärung des Kantonsrates

Zu obigen Gesetzen des Kantonsrates vom 17. Jan. 1869

wird verfügt:

Bei der Kantonsratsverwaltung, den Kantonsrat vom 17. Jan. 1869 als Mitglied der Kantonsratsverwaltung am 31. Dec. 1868 erfüllt wird.

§ 15.

Erklärung des Kantonsrates

Zu obigen Gesetzen des Kantonsrates vom 17. Jan. 1869

wird verfügt:

Bei der Kantonsratsverwaltung, den Kantonsrat vom 17. Jan. 1869 als Mitglied der Kantonsratsverwaltung am 31. Dec. 1868 erfüllt wird.